

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER HAMBURG PORT AUTHORITY FÜR KAUF-;WERK- UND DIENSTLEISTUNGS-VERTRÄGE

§ 1 Geltungsbereich

Wir liefern und leisten ausschließlich auf der Grundlage unserer nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kauf, Werk- und Dienstverträge. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers widersprechen wir ausdrücklich. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

§ 2 Angebote

Sofern ein Angebot gem. § 145 BGB vorliegt, können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen.

§ 3 Überlassene Unterlagen

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z.B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns das Eigentum und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht annehmen, sind diese Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise gelten für Lieferung ab Werk, ausschließlich Verpackung und verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die Zahlung hat ausschließlich nach den entsprechenden Angaben in unserer Rechnung zu erfolgen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Rechnung innerhalb von 30 Tagen zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % (5 % bei Nichtkaufleuten) über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- (3) Rechnungsbeträge aus Barverkäufen sind unmittelbar bei Erhalt der Ware zu entrichten.
- (4) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsschluss erfolgen, vorbehalten.
- (5) Ein Verleih von Waren oder Verpackungen ist ausgeschlossen.

§ 5 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (2) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns hierdurch entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Besteller bleibt seinerseits vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden in der verlangten Höhe überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist. Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.
- (3) Für jede Mahnung nach Beginn des Zahlungs- oder Abnahmeverzuges schuldet der Besteller uns Mahngebühren in Höhe von € 5,00, sofern er nicht nachweist, dass Aufwendungen nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind.
- (4) Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.
- (5) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

§ 6 Arbeitsmittel, Räume und Kosten

Soll eine Dienstleistung in den Räumen des Bestellers erbracht werden, so hat dieser termingerecht geeignete Arbeitsmittel und Räumlichkeiten bereit zu stellen. Die Dienstleistung der HPA erfolgt so, dass ihr keine Kosten entstehen. Dies gilt insbesondere bei nicht termingerechter Bereitstellung von Arbeitsmitteln und Räumen. Alle mit der Dienstleistung verbundenen Kosten werden dem Besteller über Einzelaufstellung oder über eine Pauschale in Rechnung gestellt.

§ 7 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

Die Regelungen der §§ 273 BGB, 369 HGB zu Gunsten des Bestellers finden keine Anwendung

§ 8 Sicherheitsleistung

Wird für uns nach Vertragsschluss eine Vermögensverschlechterung des Bestellers erkennbar, aufgrund derer die uns zustehenden Forderungen gefährdet sind, so werden unsere sämtlichen Forderungen ohne Rücksicht auf etwa vereinbarte Zahlungstermine sofort fällig. Zur Erfüllung noch ausstehender Lieferungen oder Leistungen sind wir dann nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verpflichtet. Erfüllt der Besteller diese Verpflichtungen nicht, so können wir für die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung eine angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung des Bestellers verweigern, vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

§ 9 Gefahrübergang

Der Besteller hat die Waren an unserem Werk abzuholen. Sollen Lieferungen nach Absprache anders erfolgen, erfolgen sie nicht frei Haus, sondern inklusive aller anfallenden Verlade- und Transportkosten und dazu gehörender Versicherungen. Wir haben das Recht dafür geeignete Transportunternehmen zu beauftragen. Mit der Übergabe an den Besteller geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 10 Untersuchungs- und Rügepflicht

Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel hat der Besteller unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Übergabe der Ware schriftlich spezifiziert zu rügen (nichtkaufmännischer Bereich: 4 Wochen). Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel hat der Besteller innerhalb von 1 Jahr (nichtkaufmännischer Bereich: innerhalb von 2 Jahren; bei gebrauchter Ware innerhalb von 1 Jahr) nach Übergabe schriftlich spezifiziert zu rügen. Bei Versäumung der Rügefrist, kommt eine Mängelhaftung für die davon betroffenen Mängel nicht in Betracht.

§ 11 Rückgabe

Ein vertragliches Rückgaberecht ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der übergebenen Sache b. z. w an allen erstellten Unterlagen für eine Dienstleistung bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Kauf-, Werk- oder Dienstvertrag vor. Dies gilt auch für alle künftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht ausdrücklich hierauf berufen.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den gelieferten Gegenstand pfleglich zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- (3) Der Besteller ist berechtigt, die Ware im Rahmen seines regelmäßigen Geschäftsbetriebes zu verarbeiten. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Ware erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. Die neu hergestellten Sachen werden unser Eigentum. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Sachen, erwerben wir Miteigentum an der neu hergestellten Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen als Sicherheit. Das Selbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt.
- (4) Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
- (5) Der Besteller ist zu einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware ebenso wenig berechtigt, wie zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen und Sicherungsübereignungen.

- (6) Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen die Vorbehaltsware gegen Feuer- und Diebstahlsgefahr zu versichern und den Abschluss derartiger Versicherungen nachzuweisen. Der Besteller tritt an uns alle Ansprüche gegen den Versicherer insoweit ab, als die Vorbehaltsware betroffen ist. Wir sind berechtigt, jederzeit vom Besteller Auskünfte über den Verbleib der Vorbehaltsware zu verlangen, zum Zwecke der Kontrolle dieser Angaben jederzeit die Betriebsräume des Bestellers zu besichtigen und seine Geschäftsbücher einzusehen.

§ 13 Mängelhaftung

- (1) Sachmängelansprüche sind uns unverzüglich nach Kenntnisnahme schriftlich mitzuteilen.
- (2) Sollte trotz aller aufgewendeten Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel bei Gefahrübergang aufweisen, so werden wir die Ware nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Handelt es sich bei dem Besteller um einen Verbraucher, so hat dieser zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller ausgeschlossen.
- (3) Die Nacherfüllung kann verweigert werden, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder haben wir die Nacherfüllung verweigert, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
- (5) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten (bei Verbrauchern in 24 Monaten) ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Ware. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Absatz 1 Nr.2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Bei dem Verkauf gebrauchter Rechtsgüter an einen Verbraucher beträgt die Mängelhaftungsfrist 1 Jahr.
- (6) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht voraus gesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Ist der Käufer des Gegenstandes Unternehmer, so ist die Mängelhaftung ganz ausgeschlossen.
- (7) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (8) Rückgriffsansprüche des Bestellers gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gemäß § 478 Absatz 2 BGB gilt ferner Absatz 7 entsprechend.
- (9) Weitergehende oder andere als die in Ziffer 8 geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen; insbesondere hat der Besteller keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.
- (10) Für erbrachte Dienstleistungen wird jegliche Mängelhaftung ausgeschlossen.
- (11) Die vorangegangenen Regelungen gelten entsprechend für solche Ansprüche des Bestellers, die durch im Rahmen des Vertrages erfolgende Vorschläge oder Beratungen oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.

§ 14 Unmöglichkeit

Soweit die Lieferung oder die Dienstleistungserbringung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, die Unmöglichkeit ist nicht von uns zu vertreten. Der Schadensersatzanspruch des Bestellers von Sachen beschränkt sich auf höchstens 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese

Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.

§ 15 Sonstige Schadensersatzansprüche

- (1) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit sowie wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (2) Die Schadensersatzansprüche verjähren mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß § 13.

§ 16 Sonstiges

- (1) Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.

§ 17 Schlussbestimmungen

Sollten diese Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt